

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 2	Bielefeld, den 26. Februar	1981
-------	----------------------------	------

### Inhalt:

	Seite	Seite	
Bekanntmachung der Neufassung der Pfarrbesoldungsordnung vom 18. Dezember 1980 . . . . .	65	Bekanntmachung der Neufassung der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung vom 18. Dezember 1980 . . . . .	79
Bekanntmachung der Neufassung der Predigerbesoldungsordnung vom 18. Dezember 1980 . . . . .	76		

### Bekanntmachung der Neufassung der Pfarrbesoldungsordnung

**Vom 18. Dezember 1980**

Auf Grund von Artikel IV § 2 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst und Kirchenbeamten vom 2. Oktober / 18. Dezember 1980 (KABl. R. 1980 S. 220 / KABl. W. 1981 S. 4) wird nachstehend der Wortlaut der Pfarrbesoldungsordnung in der ab 1. Dezember 1980 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1958 (KABl. R. S. 107 / KABl. W. S. 82),
2. Artikel I der Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes vom 16. / 23. März 1961 (KABl. R. S. 167 / KABl. W. S. 121),
3. Artikel I der Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes vom 8. / 27. März 1963 (KABl. R. S. 139 / KABl. W. S. 93),
4. Artikel I der Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes vom 17. / 24. März 1964 (KABl. R. S. 72 / KABl. W. S. 44),
5. Artikel I der Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes vom 2. / 9. September 1965 (KABl. R. S. 133 / KABl. W. S. 103),
6. Artikel I der Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes vom 19. März / 10. April 1969 (KABl. R. S. 84 / KABl. W. S. 76),
7. Artikel I der Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes vom 4. / 11. Juni 1970 (KABl. R. S. 142 / KABl. W. S. 127),
8. Artikel I der Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes vom 3. / 17. Dezember 1970 (KABl. R. 1971 S. 1 / KABl. W. 1971 S. 26),
9. Artikel I der Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes vom 20. April / 8. Juni 1972 (KABl. R. S. 116 / KABl. W. S. 170),
10. Artikel I der Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes vom 13. / 14. Dezember 1972 (KABl. W. 1973 S. 9),
11. Artikel I des Kirchengesetzes zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes vom 12. Januar 1973 (KABl. R. S. 19),
12. Artikel I der Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes vom 5. Dezember 1974 (KABl. R. S. 264),
13. Artikel I der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Hilfsprediger und Kirchenbeamten vom 10. April / 15. Mai 1975 (KABl. R. S. 182 / KABl. W. S. 74),
14. Artikel I der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst und Kirchenbeamten vom 6. / 19. Mai 1976 (KABl. R. S. 72 / KABl. W. S. 37),
15. Artikel I der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst und Kirchenbeamten vom 2. Oktober / 18. Dezember 1980 (KABl. R. 1980 S. 220 / KABl. W. 1981 S. 4).

Düsseldorf / Bielefeld, den 18. Dezember 1980

**Evangelische Kirche im Rheinland**  
**Das Landeskirchenamt**  
Becker

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Das Landeskirchenamt**  
In Vertretung  
Dringenberg

## Pfarrbesoldungsordnung (PfBO)

### in der Fassung der Bekanntmachung Vom 18. Dezember 1980

#### I. Besoldung

##### 1. Allgemeines

##### § 1

(1) Der von einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis, einem aus solchen Körperschaften gebildeten Verband oder der Landeskirche berufene Pfarrer erhält Besoldung und andere Bezüge nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) Der von der Landeskirche berufene Pastor im Hilfsdienst erhält Besoldung und andere Bezüge in entsprechender Anwendung der für die Pfarrer geltenden Bestimmungen, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.

##### § 2

(1) Die Besoldung und die anderen Bezüge nach dieser Ordnung trägt für den Pfarrer die Anstellungskörperschaft (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Verband, Landeskirche). Abweichend von Satz 1 trägt die Landeskirche die Ephoralzulage.

(2) Die Besoldung und die anderen Bezüge nach dieser Ordnung trägt für den Pastor im Hilfsdienst die Beschäftigungsstelle (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Verband, Landeskirche).

##### § 3

(1) Der Pfarrer erhält die Besoldung von dem Tage der Berufung in das Pfarramt an oder, falls er bereits in einem Pfarramt innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland fest angestellt war, von dem Tage nach dem Ausscheiden aus seinem bisherigen Amt.

(2) Der Pastor im Hilfsdienst erhält die Besoldung vom Tage der Berufung in den Hilfsdienst an.

(3) Zur Besoldung gehören

1. folgende Dienstbezüge:

- a) Grundgehalt,
- b) Familienzuschlag,
- c) Zulagen;

2. folgende sonstige Bezüge:

- a) jährliche Sonderzuwendungen,
- b) vermögenswirksame Leistungen,
- c) jährliches Urlaubsgeld;

3. die freie Dienstwohnung.

(4) Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

(5) Die Pfarrerin, mit der nach § 73a des Pfarrerdienstgesetzes ein eingeschränktes Dienstverhältnis begründet wird, erhält im gleichen Verhältnis verringerte Dienstbezüge. Die Gewährung der freien Dienstwohnung bleibt unberührt. Wird anstelle einer freien Dienstwohnung der Ortszuschlag nach § 17 gewährt, gilt Satz 1 entsprechend.

##### 2. Grundgehalt, Zulagen

##### § 4

(1) Der Pfarrer erhält von dem Tage der erstmaligen Berufung in das Pfarramt an ein Grundgehalt, das in

seiner Höhe der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A entspricht.

(2) Nach einer achtjährigen Dienstzeit als Pfarrer erhält er ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 14 der Bundesbesoldungsordnung A entspricht. Das Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 14 wird vom Ersten des Monats an gewährt, in den der Tag nach Ablauf der Dienstzeit gemäß Satz 1 fällt.

Auf die Dienstzeit nach Satz 1 ist die Zeit des Hilfsdienstes nach § 5 des Hilfsdienstgesetzes anzurechnen.

Zeiten einer Beurlaubung ohne Besoldung oder eines Wartestandes gelten nicht als Dienstzeit im Sinne von Satz 1. Abweichend davon sind anzurechnen

- a) Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes während einer Beurlaubung oder eines Wartestandes nach § 21 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes mit Ausnahme der Zeit der Hilfsdienstpflicht,
- b) Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes nach § 57 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes.

Das Landeskirchenamt kann weitere Ausnahmen zulassen.

(3) Der Pfarrer, dessen bisheriges Einkommen höher als die Besoldung entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 war, kann bereits vor Ablauf der Dienstzeit nach Absatz 2 Satz 1 ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 14 erhalten. Ein weitergehender Ausgleich findet nicht statt.

(4) Der Pastor im Hilfsdienst erhält vom Tage seiner Berufung in den Hilfsdienst an ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 13 entspricht.

Er erhält ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 14 entspricht, wenn er seit Beendigung der Hilfsdienstpflicht acht Jahre

- a) auf Grund von § 5 des Hilfsdienstgesetzes weiter im Hilfsdienst geblieben ist,
- b) während einer Beurlaubung nach § 21 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes einen hauptberuflichen pfarramtlichen Dienst wahrgenommen hat.

(5) Der Anspruch auf Anhebung des Grundgehaltes in die Besoldungsgruppe A 14 ruht, solange der Pfarrer im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Dies gilt entsprechend, solange der Pfarrer in einem Lehrbeastandungsverfahren beurlaubt ist. Die Zeit des Ruhens wird auf die Dienstzeit zur Anhebung des Grundgehaltes in die Besoldungsgruppe A 14 nicht angerechnet,

- a) wenn das Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst führt,
- b) wenn das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Lehrbeastandungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden endet,
- c) wenn das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeastandungsverfahrens durch Ausscheiden endet.

(6) Das Grundgehalt steigt vom Beginn des Besoldungsdienstalters an in Dienstaltersstufen von zwei zu zwei Jahren bis zum Erreichen des Endgrundgehaltes.

Absatz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß bei einer Amtsenthebung die Zeit des Ruhens angerechnet wird.

(7) Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus Abschnitt I der Anlage.

### § 5

(1) Der Pfarrer und der Pastor im Hilfsdienst mit einem Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten eine ruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe sich aus Abschnitt III der Anlage ergibt.

(2) Der Pfarrer und der Pastor im Hilfsdienst mit einem Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 14 erhalten von der 12. Dienstaltersstufe an eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe einer Dienstalterszulage der Besoldungsgruppe A 14. Nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehaltes erhöht sich die Zulage auf das Zweifache der Dienstalterszulage der Besoldungsgruppe A 14; § 4 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend. Die Höhe der Zulage ergibt sich aus Abschnitt III der Anlage.

(3) Der Superintendent erhält während der Dauer seines Amtes eine ruhegehaltfähige Ephoralzulage, deren Höhe sich aus Abschnitt IV der Anlage ergibt.

(4) Dem Pfarrer, dem ein besonderer Aufgabenbereich von der Landeskirche übertragen worden ist, kann für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben eine ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden. Das Nähere regelt die Kirchenleitung.

### 3. Besoldungsdienstalter

#### § 6

Das Besoldungsdienstalter wird bei der erstmaligen Berufung zum Pfarrer oder Pastor im Hilfsdienst innerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung nach deren Bestimmungen festgesetzt. Beim Wechsel des Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung behält er sein nach deren Bestimmungen vorschriftsmäßig festgesetztes Besoldungsdienstalter.

#### § 7

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Pfarrer das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Hat der Pfarrer an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr überschritten, so wird der Beginn des Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinausgeschoben ist, werden abgesetzt, soweit § 9 nichts anderes bestimmt,

1. folgende nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Ausbildungszeiten:

a) bei einem Pfarrer mit bestandener erster und zweiter theologischer Prüfung

aa) die Zeit des vorgeschriebenen Hochschulstudiums der evangelischen Theologie bis zu vier Jahren und die Prüfungszeit bis zu sechs Monaten;

auf diese Studienzeit werden Zeiten eines anderen wissenschaftlichen Bildungsganges angerechnet, soweit sie zum Erlaß von Zeiten des Theologiestudiums geführt haben;

hat die tatsächliche Dauer des Studiums der evangelischen Theologie vier Jahre überschritten, ist die darüber hinausgehende Zeit bis zu zwei Jahren zu berücksichtigen;

bb) die in der Evangelischen Kirche im Rheinland oder in der Evangelischen Kirche von Westfalen jeweils vorgeschriebene Mindestzeit des Vorbereitungsdienstes (Vikariat);

b) bei einem Pfarrer, der als akademisch ausgebildeter Theologe nach § 5 des Pfarrerdienstgesetzes die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer erhalten hat,

Ausbildungszeiten, die den unter Buchstabe a genannten entsprechen, bis zu dem dort bezeichneten Umfang und die im Einzelfall festgelegte Zurüstungs- oder Probezeit;

c) bei einem Pfarrer mit einer Ausbildung als Missionar oder mit einer Ausbildung für den Dienst in Südamerika auf Grund von Vereinbarungen mit Missionsgesellschaften

aa) für den ersten Ausbildungsabschnitt vom Beginn der Ausbildung bis zur bestandenen Abschlußprüfung höchstens vier Jahre;

bb) für den zweiten Ausbildungsabschnitt höchstens die unter Buchstabe a Doppelbuchstabe bb genannte Zeit;

d) bei einem Pfarrer mit einer Ausbildung nach dem jeweiligen § 12 der Kirchengesetze der Evangelischen Kirche im Rheinland oder der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Ausübung des Pfarrerausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union, und zwar

aa) mit einer Ausbildung nach § 12 Absatz 1 Ausbildungszeiten, soweit sie für die nicht-theologische Laufbahn vorgeschrieben waren – höchstens jedoch der Zeitraum, der für einen Pfarrer nach Buchstabe a anrechnungsfähig ist –, und die im Einzelfall festgelegte Zurüstungszeit;

bb) mit einer Ausbildung nach § 12 Absatz 2 Ausbildungszeiten, die in ihrem zeitlichen Umfang den nach Buchstabe c anrechnungsfähigen Zeiten entsprechen, und die im Einzelfall festgelegte Zurüstungszeit;

e) bei einem Pfarrer, der als nicht akademisch ausgebildeter Prediger nach § 5 Absatz 1 des Pfarrerdienstgesetzes die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer erhalten hat,

Ausbildungszeiten, die in ihrem zeitlichen Umfang den nach Buchstabe c anrechnungsfähigen Zeiten entsprechen, und die im Einzelfall festgelegte Zurüstungszeit;

2. nach Vollendung des 20. Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst;

### 3. nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Zeiten

- a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses;
- b) eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes;
- c) eines dem nichtberufsmäßigen Wehrdienst gleichstehenden Grenzschutz- oder Zivildienstes sowie einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit;
- d) einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Absatz 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen;
- e) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- oder Wehrdienstpflicht umfaßt;
- f) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst die Zeit des auf Grund der Wehrpflicht zu leistenden Wehrdienstes umfaßt und die Wehrpflicht dadurch als erfüllt gilt;
- g) einer Heilbehandlung, die auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes, einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams im Sinne der Buchstaben a bis f durchgeführt wurde und während der der Kranke oder Verwundete arbeitsunfähig war;

### 4. Zeiten, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen sind.

(4) Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften des Absatzes 3 abgesetzt werden.

## § 8

Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach § 7 Absatz 2 bis 4 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

## § 9

(1) Bei Anwendung des § 7 Absatz 3 Nummer 1 und 2 werden nicht berücksichtigt:

1. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Disziplinarurteil, durch gerichtliches Urteil oder durch Entlassung auf Antrag des Pfarrers beendet worden ist, weil ihm zur Zeit der Antragstellung ein Lehrbeanstandungsverfahren, ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,
2. Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis als Beamter auf Probe oder auf Widerruf oder als Vikar, wenn der Pfarrer im Hinblick auf ein Dienstvergehen entlassen worden ist, auch wenn er seine Entlassung selbst beantragt hatte, um den dro-

henden Widerruf seines Beamtenverhältnisses oder die Entlassung durch den Dienstherrn zu vermeiden,

3. Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis als Pfarrer, Pastor im Hilfsdienst, Prediger oder Kirchenbeamter, das durch Ausscheiden aus dem Dienst beendet worden ist,
4. Dienstzeiten in einem Kirchenbeamtenverhältnis, das infolge Kirchenaustritts oder Beitritts zu einer anderen Religionsgemeinschaft durch Entlassung beendet worden ist,
5. Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem von dem Pfarrer zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist,
6. Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Mitteln gewährt worden ist, es sei denn, daß die Abfindung aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährt worden ist,
7. Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, während der der Pfarrer ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezogen hat.

(2) Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 5 können zugelassen werden.

## § 10

(1) Kirchlicher Dienst im Sinne des § 7 Absatz 3 Nummer 2 ist die Tätigkeit bei

- a) evangelisch-kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie bei den Kirchengemeinden und ihren Zusammenschlüssen innerhalb des Bundes Evangelischer Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) ausländischen evangelischen Kirchengemeinden, die der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen angeschlossen sind,
- c) ausländischen evangelischen Kirchen,
- d) evangelischen Kirchengemeinschaften im In- oder Ausland.

(2) Dem Dienst nach Absatz 1 steht gleich:

- a) die Tätigkeit bei evangelisch-missionarischen, evangelisch-diakonischen oder sonstigen evangelisch-kirchlichen Werken und Einrichtungen im In- oder Ausland ohne Rücksicht auf deren Rechtsform,
- b) die Tätigkeit bei einer anderen christlichen Kirche im In- oder Ausland einschließlich ihrer diakonischen und missionarischen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

(3) Als sonstiger öffentlicher Dienst im Sinne des § 7 Absatz 3 Nummer 2 gelten die Tätigkeiten, die für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Festsetzung ihres Besoldungsdienstalters berücksichtigtungsfähig sind.

## § 11

(1) Hat der Pfarrer, der ohne Besoldung beurlaubt oder in den Warte- oder Ruhestand versetzt worden ist, erneut Anspruch auf Besoldung nach dieser Ordnung, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit des Urlaubs, Warte- oder Ruhestandes hinausgeschoben. Dies gilt nicht,

- a) wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt wird, daß dieser kirchlichen Interessen diene,
- b) für Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes, zu dem der Pfarrer nach § 21 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes beurlaubt oder in den Wartestand versetzt worden ist,
- c) für Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes nach § 57 Absatz 2 oder § 61 Absatz 5 des Pfarrerdienstgesetzes.

In den Fällen des Satzes 1 ist das Besoldungsdienstalter, wenn dies für den Pfarrer günstiger ist, so festzusetzen, als wäre er zum Zeitpunkt der Begründung des erneuten Besoldungsanspruchs angestellt worden.

(2) Hat der Pfarrer den Anspruch auf Besoldung dadurch verloren, daß er dem Dienst schuldhaft ferngeblieben ist, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Zeit des Fernbleibens hinausgeschoben.

(3) Für die Bemessung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeiten gilt § 8 entsprechend.

#### 4. Dienstwohnung

##### § 12

Der Pfarrer erhält eine freie Dienstwohnung.

Steht neben dem Pfarrer auch sein Ehegatte in einem Dienstverhältnis als Pfarrer, Pastor im Hilfsdienst oder Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen, erhalten beide gemeinsam nur eine freie Dienstwohnung; § 17 findet in diesem Fall keine Anwendung.

##### § 13

Die freie Dienstwohnung ist dem Pfarrer von der Anstellungskörperschaft, dem Pastor im Hilfsdienst von der Beschäftigungsstelle in einem Pfarrhaus oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, in einem anderen kircheneigenen Gebäude oder in einer angemieteten Wohnung zu gewähren.

##### § 14

Die Dienstwohnung soll der Amtsstellung des Pfarrers und den örtlichen Verhältnissen entsprechen. Eine dem Pfarrer und seinem Ehegatten gemeinsam gewährte freie Dienstwohnung (§ 12 Satz 2) muß den besonderen dienstlichen Bedürfnissen beider Ehegatten entsprechen. Zur Dienstwohnung soll nach Möglichkeit ein Hausgarten gehören.

##### § 15

Die Einziehung einer Dienstwohnung oder von Teilen einer solchen oder eines Hausgartens ist mit Zustimmung des Landeskirchenamtes zulässig.

##### § 16

Welche Leistungen der Pfarrer für die Benutzung und Unterhaltung seiner Dienstwohnung zu erbringen hat, bestimmt sich nach den von der Kirchenleitung erlassenen Vorschriften.

##### § 17

(1) Wird eine freie Dienstwohnung nicht zur Verfügung gestellt, so ist dem Pfarrer der Ortszuschlag bis zur Stufe 2 zu zahlen. Er wird für den Pfarrer von der

Anstellungskörperschaft, für den Pastor im Hilfsdienst von der Beschäftigungsstelle getragen. Wird die zur Verfügung stehende freie Dienstwohnung von dem Pfarrer nicht genutzt, so besteht kein Anspruch auf den Ortszuschlag; das Landeskirchenamt kann in Fällen von besonderem kirchlichen Interesse Ausnahmen zulassen.

(2) Auf den Ortszuschlag finden die für vergleichbar besoldete Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Die Höhe des Ortszuschlages ergibt sich aus Abschnitt V der Anlage.

(3) Stünde neben dem Pfarrer dem Ehegatten, der im kirchlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ebenfalls der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages (Ehegattenbestandteil) zu, so findet § 40 Absatz 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend Anwendung.

(4) Stünde neben dem Pfarrer dem Ehegatten, der im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ebenfalls der Ehegattenbestandteil des Ortszuschlages zu, so erhält der Pfarrer den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe, die ihm und seinem Ehegatten bei gleichzeitiger Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst an Ehegattenbestandteilen zustehen würde, und dem Betrag, den der Ehegatte an Ehegattenbestandteil erhält.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, soweit bei einem Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen der Ehegattenbestandteil insgesamt höchstens einmal berücksichtigt wird, auch wenn er ihm aus verschiedenen Rechtsverhältnissen mehrfach zustünde.

(6) Im Sinne der Absätze 3 bis 5 ist

- a) kirchlicher Dienst die Tätigkeit im Dienst der in § 10 Absatz 1 und 2 aufgeführten Rechtsträger im Inland,
- b) sonstiger öffentlicher Dienst die bei den Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 40 Absatz 7 des Bundesbesoldungsgesetzes zu berücksichtigende Tätigkeit.

#### 5. Familienzuschlag

##### § 18

(1) Der Pfarrer erhält für die Kinder, für die ihm Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zustehen oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, einen Familienzuschlag.

(2) Die Höhe des Familienzuschlages entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder in Betracht kommenden Stufe des Ortszuschlages eines vergleichbar besoldeten Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie ergibt sich aus Abschnitt II der Anlage.

(3) Der Familienzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz erfüllt sind oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes erfüllt wären. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben.

(4) Stünde neben dem Pfarrer einer anderen Person, die im kirchlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag, der Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung zu, so findet § 40 Absatz 6 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend Anwendung.

(5) Stünde neben dem Pfarrer einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und einer der folgenden Stufen des Ortszuschlages oder eine entsprechende Leistung (Kinderanteil) zu, so erhält der Pfarrer als Familienzuschlag den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe, die ihm und der anderen Person bei gleichzeitiger Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst an Kinderanteilen zustehen würde, und dem Betrag, den die andere Person an Kinderanteil erhält.

(6) Absatz 5 gilt nicht für einen ledigen oder geschiedenen Pfarrer sowie für einen Pfarrer, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn er die Kinder nicht nur vorübergehend in seine Wohnung aufgenommen hat und für sie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält. Absatz 5 gilt ferner nicht, wenn ein solcher Pfarrer heiratet und der Ehegatte weder im sonstigen öffentlichen Dienst steht noch auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist.

(7) Absatz 5 gilt entsprechend, soweit bei einem Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen der Kinderanteil insgesamt höchstens einmal berücksichtigt wird, auch wenn er ihm aus verschiedenen Rechtsverhältnissen mehrfach zustünde.

(8) Auf die Absätze 4 bis 7 findet § 17 Absatz 6 entsprechend Anwendung.

#### **6. Jährliche Sonderzuwendung**

##### **§ 19**

(1) Der Pfarrer erhält eine Sonderzuwendung in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen. Dabei steht der kirchliche Dienst (§ 10 Abs. 1 und 2) dem sonstigen öffentlichen Dienst gleich.

(2) Bezüge im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Sonderzuwendungsgesetzes sind unter Berücksichtigung des § 3 Absatz 5 das Grundgehalt, der Familienzuschlag und die Zulagen, die der Pfarrer für den Monat Dezember des jeweiligen Jahres erhält, sowie der Ortszuschlag, den der Pfarrer in Anwendung des § 17 anstelle der freien Dienstwohnung für den Monat Dezember des jeweiligen Jahres erhalten würde.

(3) Der Sonderbetrag für Kinder wird nicht gezahlt, soweit ihn der Pfarrer auf Grund einer derzeitigen oder früheren Verwendung im sonstigen öffentlichen Dienst erhält.

(4) Verliert ein Pfarrer, der aus dem sonstigen öffentlichen Dienst in den kirchlichen Dienst übernommen wird, einen Anspruch auf die Sonderzuwendung nach dem Recht des bisherigen Dienstherrn nur deshalb,

weil der kirchliche Dienst nicht dem sonstigen öffentlichen Dienst gleichgestellt ist, wird ihm insoweit die Sonderzuwendung aus kirchlichen Mitteln gewährt.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn ein Pfarrer in den sonstigen öffentlichen Dienst übertritt, soweit er ausschließlich aus dem in Absatz 4 genannten Grund keinen Anspruch auf die Sonderzuwendung erwirbt.

#### **7. Vermögenswirksame Leistungen**

##### **§ 20**

Der Pfarrer erhält vermögenswirksame Leistungen in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.

#### **8. Jährliches Urlaubsgeld**

##### **§ 21**

(1) Der Pfarrer erhält ein Urlaubsgeld in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen. Als Zeit eines Dienstverhältnisses im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Urlaubsgeldgesetzes gilt auch die Zeit eines Wartestandes.

(2) § 19 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 gilt entsprechend.

#### **9. Besoldung während des Mutterschutzes**

##### **§ 22**

(1) Die Pfarrerin erhält während der Mutterschutzfrist und des Mutterschaftsurlaubs Besoldung in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.

(2) Der Anspruch auf die freie Dienstwohnung besteht auch während der Mutterschutzfrist und des Mutterschaftsurlaubs. Die freie Dienstwohnung bleibt bei der Festsetzung des Mutterschaftsgeldes unberücksichtigt.

#### **10. Jubiläumswuwendung, Aufwandsentschädigung**

##### **§ 23**

(1) Der Pfarrer erhält nach einer Dienstzeit von fünf- undzwanzig, vierzig und fünfzig Jahren eine Jubiläumswuwendung.

(2) Entstehen aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen, deren Übernahme für den Pfarrer nicht zumutbar ist, kann ihm eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

(3) Das Nähere zu Absatz 1 und 2 regelt die Kirchenleitung.

#### **11. Besondere Bestimmungen**

##### **§ 24**

(1) Soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist, finden die für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Besoldungsbestimmungen entsprechend Anwendung. Soweit Änderungen der lan-

desrechtlichen Bestimmungen kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann die Kirchenleitung bestimmen, daß sie vorläufig keine Anwendung finden; innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen ist endgültig zu entscheiden.

(2) Für die Festsetzungen und Bewilligungen sowie für die Entscheidungen auf Grund von Kann-Bestimmungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Der Pfarrer ist verpflichtet, dem Landeskirchenamt alle Ereignisse, die sich auf die Zahlung seiner Bezüge auswirken könnten, unverzüglich anzuzeigen. Dazu gehören insbesondere alle Änderungen des Familienstandes und der Verhältnisse, die die Zahlung des Familienzuschlages beeinflussen, sowie die Änderung von Wohnsitz und Konten.

(4) Wird ein Pfarrer oder Pastor im Hilfsdienst körperlich verletzt oder getötet, so ist ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der ihm oder seinen Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit an die Anstellungskörperschaft, die Beschäftigungsstelle oder den Versorgungsträger abzutreten, als diese

1. während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit zur Gewährung von Dienstbezügen oder
2. infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung einer Versorgung oder einer anderen Leistung

verpflichtet sind.

Die Abtretung des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Pfarrers, des Pastors im Hilfsdienst oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden; dies gilt auch, wenn der Schädiger nur für einen Teil des Schadens ersatzpflichtig ist.

## II. Versorgung

### 1. Allgemeines

#### § 25

(1) Der Pfarrer und seine Hinterbliebenen erhalten Versorgung in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) in der für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Pastor im Hilfsdienst und seine Hinterbliebenen erhalten Versorgung in entsprechender Anwendung der für den Pfarrer und dessen Hinterbliebene geltenden Bestimmungen, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist. Die für den Pfarrer im Wartestand geltenden besonderen Bestimmungen dieser Ordnung finden für den Pastor im Hilfsdienst keine Anwendung.

#### § 26

(1) Die Versorgungsbezüge trägt die Landeskirche. Abweichend von Satz 1 trägt die Anstellungskörperschaft die Unfallfürsorgeleistungen für einen Pfarrer während des aktiven Dienstes sowie die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld für einen im Amt verstorbenen Pfarrer. Für den Pastor im Hilfsdienst werden die Leistungen nach Satz 2 von der

Beschäftigungsstelle getragen. § 24 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Die von der Landeskirche zu tragenden Versorgungsbezüge werden von der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte festgesetzt und gezahlt. Im übrigen werden die nach dem Beamtenversorgungsgesetz der obersten Dienstbehörde zugewiesenen Befugnisse vom Landeskirchenamt wahrgenommen. § 24 Absatz 2 gilt entsprechend.

#### § 27

Für die Gleichstellung des kirchlichen Dienstes mit dem sonstigen öffentlichen Dienst gilt § 10 Absatz 1 und 2 entsprechend.

#### § 28

Zu den Versorgungsbezügen (§ 2 Abs. 1 BeamtVG) gehört auch das Wartegeld.

## 2. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

#### § 29

(1) Die Zulagen nach § 5 Absatz 3 und 4 gehören für jedes volle Jahr, für das sie dem Pfarrer als Superintendent oder für die Wahrnehmung eines besonderen Aufgabenbereiches gezahlt worden sind, mit einem Achtel bis zu ihrem vollen Betrag zu den Ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BeamtVG). Hat der Pfarrer mehrere solcher Zulagen erhalten, ist maximal der volle Betrag der höchsten Zulage Ruhegehaltfähig.

(2) Bei Anwendung des § 5 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bleibt für einen wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten oder im Amt verstorbenen Pfarrer, der bei Eintritt des Versorgungsfalles ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten hat, diese Besoldungsgruppe maßgebend.

## 3. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

#### § 30

(1) Bei Anwendung des § 6 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes steht der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis die erste Berufung in das Dienstverhältnis als Vikar, als Pastor im Hilfsdienst, als Pfarrer, als Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder in eine diesen Dienstverhältnissen entsprechende Tätigkeit gleich.

(2) Bei Anwendung des § 6 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes steht der Wartestand ohne Wartegeld einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich. Die Zeiten eines Wartestandes ohne Wartegeld oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge werden jedoch als Ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen des § 11 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a oder b erfüllt sind.

(3) Nicht Ruhegehaltfähige Dienstzeiten (§ 6 Abs. 2 BeamtVG) sind ferner Dienstzeiten, die nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters nicht berücksichtigt werden.

#### § 31

(1) Die Ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich über die Regelungen in § 7 des Beamtenversorgungsgesetzes hinaus

- a) um die Zeit eines Dienstes nach § 61 Absatz 5 des Pfarrerdienstgesetzes, der die Arbeitskraft des Pfarrers voll beansprucht hat.
- b) um die Zeit des Wartestandes mit Wartegeld.

(2) Nicht angerechnet wird die Zeit eines Wartestandes infolge Amtsenthebung nach § 10 Absatz 3 Satz 3 des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland, es sei denn, daß der Pfarrer einen hauptberuflichen Dienst nach § 57 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes wahrgenommen hat. Die Zeit dieses Dienstes ist zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

#### § 32

(1) Als Ausbildungszeit (§ 12 BeamtVG) wird die Zeit des vorgeschriebenen Hochschulstudiums der evangelischen Theologie bis zu vier Jahren und die Prüfungszeit bis zu sechs Monaten bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berücksichtigt, wenn der Pfarrer bei Eintritt des Versorgungsfalles eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von fünfunddreißig Jahren noch nicht erreicht hat. Hat sich das Hochschulstudium durch abzulegende Sprachprüfungen verzögert, so kann die Zeit der Verzögerung berücksichtigt werden.

(2) Andere Ausbildungszeiten, die bei der Berufung zum Pfarrer als Ersatz für die vorgeschriebene Hochschulausbildung anerkannt worden sind, können ganz oder teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

#### 4. Ruhegehalt, Wartegeld

##### § 33

(1) Für die Bemessung des Erhöhungsbetrages zum Ruhegehalt (§ 14 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG) gilt § 17 Absatz 3 und 6 entsprechend.

(2) Stünde neben dem Pfarrer im Ruhestand dem Ehegatten, der im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ebenfalls der Ehegattenbestandteil des Ortszuschlages zu, so wird das Ruhegehalt des Pfarrers um den Anteil des Erhöhungsbetrages, der dem Anteil des seinem Ruhegehalt zugrunde gelegten Ehegattenbestandteiles entspricht, erhöht.

(3) Hat der Ehegatte des Pfarrers im Ruhestand eine freie Dienstwohnung, so wird der Erhöhungsbetrag nur zur Hälfte gewährt.

##### § 34

(1) Für den Pfarrer im Wartestand und seine Hinterbliebenen finden die für den Pfarrer im Ruhestand und dessen Hinterbliebene geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist. Dabei tritt das Wartegeld an die Stelle des Ruhegehaltes; dies gilt nicht für die Bemessung des Witwen- und Waisengeldes und für die Berechnung der Höchstgrenze nach § 54 Absatz 2 Nummer 2 und § 55 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes.

(2) Für die Festsetzung des Wartegeldes ist die bis zum Beginn des Wartestandes verbrachte ruhegehaltfähige Dienstzeit maßgebend. Hat der Pfarrer wäh-

rend des Wartestandes einen hauptberuflichen Dienst nach § 57 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes wahrgenommen, so wird die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach Beendigung dieses Dienstes um den Teil erhöht, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Das Wartegeld beträgt fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Für jedes angefangene Jahr, das dem Pfarrer an fünfundzwanzig Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit fehlt, wird das Wartegeld um zwei vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge niedriger bemessen. Das Wartegeld beträgt mindestens fünfzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. § 14 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 33 gelten entsprechend.

#### 5. Sterbegeld

##### § 35

Sind mehrere Personen zum Bezug des Sterbegeldes gleichberechtigt (§ 18 BeamtVG), bestimmt beim Tode eines Pfarrers im aktiven Dienst das Landeskirchenamt, im übrigen die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, an wen das Sterbegeld zu zahlen oder wie es unter den Berechtigten aufzuteilen ist.

#### 6. Unfallfürsorge

##### § 36

(1) Unfallfürsorge nach § 31 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes kann auch einem Pfarrer gewährt werden, der nach § 21 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes zu einer Dienstleistung in den Wartestand versetzt worden ist.

(2) Der Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes wird auch während des Wartestandes gewährt.

(3) Die Unfallmeldung nach § 45 des Beamtenversorgungsgesetzes ist innerhalb der Ausschußfrist von zwei Jahren an das Landeskirchenamt zu richten. Dieses untersucht den Unfall und trifft die notwendigen Entscheidungen.

(4) Beim Wechsel des Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung finden die Bestimmungen über den Übergang des Unfallfürsorgeanspruches (§ 46 Abs. 1 BeamtVG) entsprechend Anwendung.

#### 7. Übergangsgeld, Unterhaltsbeitrag

##### § 37

(1) Das Übergangsgeld nach § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes erhält nur der Pastor im Hilfsdienst, der nach § 10 des Hilfsdienstgesetzes aus dem Dienst der Kirche ausscheidet.

(2) Für die Berechnung des Übergangsgeldes sind zu berücksichtigen:

- bei den Dienstbezügen anstelle der freien Dienstwohnung der Ortszuschlag entsprechend § 17,
- als Beschäftigungszeit die Zeit ununterbrochener hauptberuflicher Tätigkeit als Pastor im Hilfsdienst.

(3) Hat das Dienstverhältnis als Pastor im Hilfsdienst länger als zehn Jahre gedauert, kann dem Pastor im

Hilfsdienst statt des Übergangsgeldes ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltes, das er bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens verdient hatte, bewilligt werden. Der Unterhaltsbeitrag darf in seiner Gesamthöhe nicht geringer sein als das Übergangsgeld. Die §§ 17 und 18 des Beamtenversorgungsgesetzes finden entsprechend Anwendung.

(4) Der Witwe, der geschiedenen Ehefrau, der früheren Ehefrau und den Kindern eines früheren Pastors im Hilfsdienst, dem im Zeitpunkt seines Todes ein Unterhaltsbeitrag nach Absatz 3 bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann als widerruflicher Unterhaltsbeitrag die in den §§ 19, 20 und 22 bis 25 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe bewilligt werden. Das dem Unterhaltsbeitrag zugrunde zu legende Ruhegehalt darf den Unterhaltsbeitrag nach Absatz 3 nicht übersteigen; Unterhaltsbeiträge für mehrere Hinterbliebene dürfen ebenfalls diese Höchstgrenze nicht übersteigen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Ferner finden die §§ 18 und 21 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend Anwendung.

#### § 38

(1) Scheidet ein Pfarrer auf Grund von § 64 Absatz 1 Buchstabe a oder b des Pfarrerdienstgesetzes aus dem Dienst der Kirche aus, kann ihm das Landeskirchenamt einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag bewilligen. Das gilt entsprechend für einen Pfarrer im Ruhestand.

(2) Einem Pfarrer, der aus dem Dienst entfernt oder der zur Vermeidung oder zur Erledigung eines Disziplinarverfahrens auf seinen Antrag aus dem Dienst entlassen wird, kann das Landeskirchenamt einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag bewilligen, soweit er dessen bedürftig und nicht unwürdig erscheint. Das gilt entsprechend für einen Pfarrer im Ruhestand, der den Anspruch auf Ruhegehalt infolge disziplinarischer Entscheidung oder infolge Entlassung auf seinen Antrag zur Vermeidung oder zur Erledigung eines Disziplinarverfahrens verliert.

(3) Der Unterhaltsbeitrag nach Absatz 1 und 2 darf für längstens fünf Jahre höchstens fünfundsiebzig vom Hundert und über diesen Zeitraum hinaus höchstens fünfzig vom Hundert des Ruhegehaltes betragen, das der Pfarrer im Zeitpunkt des Ausscheidens oder der Entlassung verdient hatte.

(4) Der Witwe und den Kindern eines früheren Pfarrers, dem im Zeitpunkt seines Todes ein Unterhaltsbeitrag nach Absatz 1 oder 2 bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann das Landeskirchenamt als widerruflichen Unterhaltsbeitrag die in den §§ 19, 20 und 23 bis 25 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe bewilligen. Das dem Unterhaltsbeitrag zugrunde zu legende Ruhegehalt darf den Unterhaltsbeitrag nach Absatz 3 nicht übersteigen; Unterhaltsbeiträge für mehrere Hinterbliebene dürfen ebenfalls diese Höchstgrenze nicht übersteigen.

(5) In den Fällen der Absätze 1 und 2 finden die §§ 17 und 18 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend Anwendung. In den Fällen des Absatzes 4 findet § 18 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend Anwendung.

(6) Bei Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nach Absatz 1, 2 oder 4 bestimmt das Landeskirchenamt den Zahlungsempfänger.

#### § 39

Die besonderen Bestimmungen über die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages oder einer Unterhaltsbeihilfe nach den Bestimmungen des Disziplinar- und Lehrbeanstandungsrechts bleiben unberührt.

#### 8. Ortszuschlag, Unterschiedsbetrag

##### § 40

(1) Auf den Ortszuschlag (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 50 Abs. 1 BeamtVG) findet § 17 Absatz 2 bis 6 entsprechend Anwendung.

(2) Hat der Ehegatte des Pfarrers im Ruhestand eine freie Dienstwohnung, so ist den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zuzüglich zum Ortszuschlag der Stufe 1 der halbe Ehegattenbestandteil zugrunde zu legen.

(3) Für die Bemessung des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt § 18 entsprechend.

#### 9. Jährliche Sonderzuwendung

##### § 41

Für die Gewährung der Sonderzuwendung (§ 50 Abs. 4 BeamtVG) gelten die §§ 19 und 43 entsprechend.

#### 10. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Einkünften

##### § 42

Als Höchstgrenze (§ 53 Abs. 2 BeamtVG) gelten für den Pfarrer im Ruhestand die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes. Im übrigen gilt § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.

##### § 43

(1) Hat der Pfarrer im Warte- oder im Ruhestand neben seinem Anspruch auf kirchliche Versorgungsbezüge Anspruch auf weitere Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach den für Abgeordnete geltenden Bestimmungen und wendet die für die Zahlung der weiteren Versorgungsbezüge zuständige Stelle die Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge nicht an, so sind die kirchlichen Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen des Betrages, den er als Ruhestandsbeamter des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt an Versorgungsbezügen erhalten würde, zu zahlen.

(2) Absatz 1 gilt für die Hinterbliebenen des Pfarrers entsprechend.

##### § 44

(1) Erfüllt der Pfarrer die Voraussetzungen zum Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes, so ist er

verpflichtet, die Zahlung dieser Rente zu beantragen, wenn diese Rente angerechnet werden könnte. Dies gilt entsprechend für die Hinterbliebenen eines Pfarrers, die die Voraussetzungen zum Bezug einer solchen Rente aus der Tätigkeit des Pfarrers erfüllen.

(2) Wird die Rente nach Absatz 1 nicht beantragt, können die Versorgungsbezüge insoweit gekürzt werden, wie sie bei Gewährung der Rente vermutlich gekürzt würden.

#### **11. Verlust des Anspruchs auf Versorgungsbezüge, Weitergewährung des Waisengeldes**

##### **§ 45**

(1) Der Pfarrer im Wartestand verliert seinen Anspruch auf Wartegeld

- a) mit dem Zeitpunkt, zu dem ihm Besoldung aus einer erneuten Berufung in ein aktives Dienstverhältnis als Pfarrer zusteht,
- b) solange er die Übernahme eines ihm vom Landeskirchenamt übertragenen Dienstes ohne hinreichenden Grund verweigert (§ 57 Abs. 2 und 3 Pfarrerdienstgesetz),
- c) mit dem Beginn des Ruhestandes,
- d) mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Der Pfarrer im Ruhestand verliert seinen Anspruch auf Ruhegehalt

- a) mit dem Zeitpunkt, zu dem ihm Besoldung aus einer erneuten Berufung in ein aktives Dienstverhältnis als Pfarrer zusteht,
- b) solange er der Aufforderung der Kirchenleitung zur Übernahme einer Pfarrstelle ohne hinreichenden Grund nicht nachkommt (§ 61 Abs. 4 Pfarrerdienstgesetz),
- c) mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b und des Absatzes 2 Buchstabe b stellt das Landeskirchenamt den Verlust des Anspruchs auf die Versorgungsbezüge fest und teilt dies dem Pfarrer mit. § 25 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes findet entsprechend Anwendung.

(4) Das Landeskirchenamt kann der Witwe und den Waisen die Versorgungsbezüge ganz oder teilweise entziehen, wenn die Voraussetzung des § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Beamtenversorgungsgesetzes erfüllt ist und der Entzug im kirchlichen Interesse geboten erscheint.

##### **§ 46**

Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 61 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes von Amts wegen gewährt.

#### **12. Zusicherung von Versorgung in besonderen Fällen**

##### **§ 47**

(1) Einem Pfarrer im Dienst von missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Landeskirche kann die Landeskirche Versorgung nach dieser Ordnung zusichern, soweit sie nach § 26 von ihr zu tragen ist. Voraussetzung hierfür ist, daß der Anstellungsträger, in dessen Dienst der Pfarrer tritt, sich verpflichtet, die Beiträge zur Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte für die Stelle des Pfarrers

auf Dauer zu entrichten, und das Landeskirchenamt die Stelle bei dieser Kasse anschließt.

(2) Absatz 1 kann in Ausnahmefällen auch für Pfarrer anderer kirchlicher Werke und Einrichtungen angewendet werden, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt.

#### **13. Anzeigepflicht, Gleichstellung, nicht anzuwendende Vorschriften**

##### **§ 48**

Die Anzeigepflicht nach § 62 des Beamtenversorgungsgesetzes besteht gegenüber der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf die in § 24 Absatz 3 aufgeführten Ereignisse.

##### **§ 49**

Für die Anwendung des Abschnitts VII des Beamtenversorgungsgesetzes steht ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 37 und 38 dem Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld gleich.

##### **§ 50**

(1) § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 3 bis 5, § 15, § 59, § 61 Absatz 1 Satz 2 bis 4 und § 64 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.

(2) Soweit Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann die Kirchenleitung bestimmen, daß sie vorläufig keine Anwendung finden. Innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes ist endgültig zu entscheiden.

#### **III. Deckung der Besoldung und der Unfallfürsorgeleistungen der Gemeindepfarrer**

##### **§ 51**

(1) Zur Aufbringung des Bargehalts (Grundgehalt, Familienzuschlag, Zulagen) und von Unfallfürsorgeleistungen haben die Kirchengemeinden

- a) die gesamten Erträge des Pfarrstellenvermögens vorbehaltlich der zulässigen Abzüge (Absatz 2) zu verwenden,
- b) die Erträge des Kirchenvermögens insoweit mit heranzuziehen, als sie nicht zur Deckung des sonstigen sich in angemessenem Rahmen haltenden Finanzbedarfs benötigt werden,
- c) zur Deckung des dann noch verbleibenden Fehlbetrages Kirchensteuermittel bereitzustellen.

(2) Zulässige Abzüge im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a sind

- a) die Abgaben und Lasten, die auf den zum Stellenvermögen gehörigen Grundstücken ruhen, sowie die notwendigen Aufwendungen für die Erhaltung der Grundstücke,
- b) die bei Erhebung der Stelleneinkünfte unvermeidlichen Kosten und Verluste,
- c) die Fuhrkosten der Pfarrer, soweit sie bisher aus dem Stelleneinkommen zu bestreiten waren.

(3) Wird von dem Pfarrer eine Nachbarpfarrstelle mitverwaltet, so haben auch die Kirchengemeinden dieser Stelle die in Absatz 1 bezeichneten Mittel bereitzustellen.

## § 52

Soweit die Erträge des Pfarrstellenvermögens das Bargehalt übersteigen, hat die Kirchengemeinde ein Drittel des übersteigenden Betrages der Kirchenkasse zu überweisen, zwei Drittel an die Landeskirche für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung abzuführen.

## § 53

Eine Übernahme des Nießbrauchs am Stellenvermögen oder einzelnen Teilen durch den Stelleninhaber ist nicht zulässig. Pachtzinsen und sonstige Entgelte dürfen von den Kirchengemeinden nicht in Form von Naturallieferungen unmittelbar zugunsten des Pfarrers vereinbart werden.

## § 54

Den Kirchengemeinden und Verbänden, die den Fehlbetrag (§ 51 Abs. 1 Buchst. c) aus Kirchensteuermitteln nicht voll zu decken vermögen, können Pfarrbesoldungszuschüsse gewährt werden, wenn ein Mindestbetrag gemäß den jeweils hierfür bestimmten Grundsätzen aus Kirchensteuermitteln bereitgestellt wird.

## § 55

Bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden entscheidet über das Verhältnis, in welchem sie zu den Pfarrbesoldungsleistungen beizutragen haben, das Landeskirchenamt nach Anhören des Kreissynodalvorstandes, falls darüber weder Bestimmungen bestehen noch Vereinbarungen zwischen den Kirchengemeinden zustande kommen.

## § 56

Die auf besonderen Rechtstiteln oder auf öffentlichem Recht beruhenden Verpflichtungen Dritter gegenüber den Pfarrstellen bleiben unberührt.

## IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 57

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Beschluß die Anlage zu dieser Ordnung den Änderungen der vergleichbaren Bezüge für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen anzupassen.

## § 58

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt das Landeskirchenamt.

## § 59

Diese Notverordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft<sup>1)</sup>. Zu dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften für den Pfarrerstand der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen außer Kraft, . . .<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Pfarrbesoldungsordnung vom 15. / 27. März 1957 (KABl. R. S. 51 / W. S. 27). Das Inkrafttreten der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Vorschriften.

<sup>2)</sup> Von einem Abdruck der im weiteren einzeln benannten aufgehobenen früheren Vorschriften wird abgesehen (vgl. dazu § 82 Abs. 2 i. d. F. der NotVO vom 15. / 27. März 1957 – KABl. R. S. 51 / W. S. 27).

Anlage

## Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung

## I. Grundgehalt (I–V) (§§ 3, 4 PfBO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in DM

Dienstaltersstufe	Mit Wirkung vom							
	1. 2. 1977		1. 3. 1978		1. 3. 1979		1. 3. 1980	
	entsprechend Besoldungsgruppe							
	A 13	A 14	A 13	A 14	A 13	A 14	A 13	A 14
1	1977,99	2035,89	2067,06	2127,62	2149,85	2212,82	2285,33	2352,34
2	2067,42	2151,85	2160,51	2248,79	2247,03	2338,83	2388,63	2486,28
3	2156,85	2267,81	2253,96	2369,96	2344,21	2464,84	2491,93	2620,22
4	2246,28	2383,77	2347,41	2491,13	2441,39	2590,85	2595,23	2754,16
5	2335,71	2499,73	2440,86	2612,30	2538,57	2716,86	2698,53	2888,10
6	2425,14	2615,69	2534,31	2733,47	2635,75	2842,87	2801,83	3022,04
7	2514,57	2731,65	2627,76	2854,64	2732,93	2968,88	2905,13	3155,98
8	2604,—	2847,61	2721,21	2975,81	2830,11	3094,89	3008,43	3289,92
9	2693,43	2963,57	2814,66	3096,98	2927,29	3220,90	3111,73	3423,86
10	2782,86	3079,53	2908,11	3218,15	3024,47	3346,91	3215,03	3557,80
11	2872,29	3195,49	3001,56	3339,32	3121,65	3472,92	3318,33	3691,74
12	2961,72	3311,45	3095,01	3460,49	3218,83	3598,93	3421,63	3825,68
13	3051,15	3427,41	3188,46	3581,66	3316,01	3724,94	3524,93	3959,62
14	3140,58	3543,37	3281,91	3702,83	3413,19	3850,95	3628,23	4093,56

**II. Familienzuschlag (§§ 3, 18 PfBO), Unterschiedsbetrag (§ 40 Abs. 3 PfBO)**

Der Familienzuschlag bzw. der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 BeamtVG beträgt monatlich in DM

für das Kind	Mit Wirkung vom				
	1. 2. 1977	1. 3. 1978	1. 1. 1979	1. 3. 1979	1. 3. 1980
1.	85,14	88,97	88,97	92,53	98,35
2.	81,37	85,03	85,03	88,43	94,—
3.	37,75	90,—	39,45	41,03	43,62
4. und 5. je	71,55	110,—	74,77	77,76	82,66
6. und jedes weitere je	89,12	110,—	93,13	96,86	102,96

**III. Zulagen (§§ 3, 5 und 29 PfBO)**

Die Zulagen betragen monatlich in DM

Bes.-Gr.	Mit Wirkung vom			
	1. 2. 1977	1. 3. 1978	1. 3. 1979	1. 3. 1980
A 13	100,—	100,—	100,—	100,—
A 14				
nach § 5 Abs. 2 Satz 1 PfBO	115,96	121,17	126,01	133,94
nach § 5 Abs. 2 Satz 2 PfBO	231,92	242,34	252,02	267,88

**IV. Ephoralzulage (§§ 3, 5 und 29 PfBO)**

Die Ephoralzulage beläuft sich

## 1. in der Ev. Kirche im Rheinland:

mit Wirkung vom	auf DM monatlich
1. 2. 1977	574,—
1. 3. 1978	600,—
1. 3. 1979	624,—
1. 3. 1980	663,—

## 2. in der Ev. Kirche von Westfalen:

auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 16 entsprechend dem Besoldungsdienstalter des Superintendenten.

**V. Ortszuschlag (§§ 3, 17 und 40 PfBO)**

Der Ortszuschlag beträgt monatlich in DM

in der Stufe	Mit Wirkung vom			
	1. 2. 1977	1. 3. 1978	1. 3. 1979	1. 3. 1980
1	526,23	549,91	571,91	607,94
2	625,73	653,89	680,05	722,90

## Bekanntmachung der Neufassung der Predigerbesoldungsordnung

**Vom 18. Dezember 1980**

Auf Grund von Artikel III § 1 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Prediger vom 18. Dezember 1980 (KABl. 1981 S. 17) wird nachstehend der Wortlaut der Predigerbesoldungsordnung in der ab 1. Dezember 1980 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Notverordnung zur Regelung der Besoldung und Versorgung der Prediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 23. Juli 1969 (KABl. S. 110),
2. Artikel I der Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung der Prediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. August 1971 (KABl. S. 146),
3. Artikel I der Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung der Prediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. Mai 1973 (KABl. S. 123),

4. Artikel I der Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung der Prediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 10. Mai 1974 (KABl. S. 99),
5. Artikel I der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Prediger vom 15. Mai 1975 (KABl. S. 77),
6. Artikel I der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Prediger vom 20. Mai 1976 (KABl. S. 47),

7. Artikel I der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Prediger vom 18. Dezember 1980 (KABl. 1981 S.17).

Bielefeld, den 18. Dezember 1980

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Das Landeskirchenamt**  
 In Vertretung  
 Dringenberg

## Predigerbesoldungsordnung (PfBO)

in der Fassung der Bekanntmachung  
 vom 18. Dezember 1980

### I. Einleitende Vorschriften

#### § 1

(1) Der von einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis, einem aus solchen Körperschaften gebildeten Verband oder der Landeskirche berufene Prediger erhält Besoldung und andere Bezüge in entsprechender Anwendung der für die Pfarrer geltenden Bestimmungen, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Prediger und seine Hinterbliebenen erhalten Versorgung in entsprechender Anwendung der für die Pfarrer geltenden Bestimmungen, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.

#### § 2

(1) Die Besoldung und die anderen Bezüge nach dieser Ordnung trägt für den nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Prediger oder Pfarrstellenverwalter berufenen Prediger die Anstellungskörperschaft (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Verband, Landeskirche).

(2) Die Besoldung und die anderen Bezüge nach dieser Ordnung trägt für den Prediger im Hilfsdienst die Beschäftigungsstelle (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Verband, Landeskirche).

(3) Die Versorgungsbezüge trägt die Landeskirche. Abweichend von Satz 1 trägt die Anstellungskörperschaft die Unfallfürsorgeleistungen für einen Prediger im Sinne des Absatzes 1 während des aktiven Dienstes sowie die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld für einen im Amt verstorbenen solchen Prediger. Für den Prediger im Hilfsdienst werden die Leistungen nach Satz 2 von der Beschäftigungsstelle getragen. § 26 Absatz 2 der Pfarrbesoldungsordnung gilt entsprechend.

### II. Besoldung

#### § 3

(1) Der Prediger erhält Besoldung vom Tage der Berufung in das Amt eines Predigers an. War er bereits in das Amt eines Predigers der Evangelischen Kirche von Westfalen oder in einem dem Amt des

Predigers entsprechenden Dienst in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen, so erhält er Besoldung vom Tage nach dem Ausscheiden aus seinem bisherigen Dienst.

(2) Wird ein Prediger zum Pfarrstellenverwalter berufen, so erhält er vom Tage der Berufung an Besoldung als Pfarrstellenverwalter.

(3) Zur Besoldung gehören

1. folgende Dienstbezüge:
  - a) Grundgehalt,
  - b) Familienzuschlag,
  - c) Zulagen,
2. folgende sonstige Bezüge:
  - a) jährliche Sonderzuwendungen,
  - b) vermögenswirksame Leistungen,
  - c) jährliches Urlaubsgeld,
3. die freie Dienstwohnung.

#### § 4

(1) Das Grundgehalt entspricht in seiner Höhe

- a) bei einem Prediger, der nicht Pfarrstellenverwalter ist, der Besoldungsgruppe 12 der Bundesbesoldungsordnung A,
- b) bei einem Prediger, der Pfarrstellenverwalter ist, der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A.

(2) Das Grundgehalt steigt vom Beginn des Besoldungsdienstalters an in Dienstaltersstufen von zwei zu zwei Jahren bis zum Erreichen des Endgrundgehaltes.

(3) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Prediger im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Dies gilt entsprechend, solange der Prediger in einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist. Die Zeit des Ruhens wird auf die Dienstzeit zum Aufsteigen in den Dienstaltersstufen nicht angerechnet,

- a) wenn das Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst führt,

- b) wenn das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden endet,
- c) wenn das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeanstandungsverfahrens durch Ausscheiden endet.

(4) Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus Abschnitt I der Anlage.

#### § 5

(1) Der Prediger, dessen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 12 oder höchstens nach der elften Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 13 bemessen ist, erhält eine ruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe sich aus Abschnitt III Nummer 1 der Anlage ergibt.

(2) Der Prediger mit einem Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhält von der zwölften Dienstaltersstufe an eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Zweifachen der Dienstalterszulage der Besoldungsgruppe A 13. Nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehaltes erhöht sich die Zulage auf das Vierfache der Dienstalterszulage der Besoldungsgruppe A 13. Die Höhe der Zulage ergibt sich aus Abschnitt III Nummer 2 der Anlage.

#### § 6

(1) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters werden von dem Zeitraum, um dessen Hälfte das Besoldungsdienstalter in entsprechender Anwendung des § 7 Absatz 2 der Pfarrbesoldungsordnung hinauszuschieben ist, unter entsprechender Berücksichtigung des § 9 der Pfarrbesoldungsordnung abgesetzt

- a) die in § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 der Pfarrbesoldungsordnung genannten Zeiten,
- b) ferner bei Predigern mit einer Ausbildung gemäß § 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers folgende nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Ausbildungszeiten:
- aa) die Zeit des vorgeschriebenen Fachhochschulstudiums bis zu vier Jahren und die Prüfungszeit bis zu drei Monaten,
- bb) die vorgeschriebene Zeit der praktischen Ausbildung (Vorbereitungsdienst) bis zu drei Jahren und die Prüfungszeit bis zu drei Monaten.

#### § 7

Die Höhe des Ortszuschlages und des Familienzuschlages, die der Prediger bei entsprechender Anwendung der §§ 17 und 18 der Pfarrbesoldungsordnung erhält, ergibt sich aus den Abschnitten II und IV der Anlage.

### III. Versorgung

#### § 8

Bei Anwendung des § 6 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes steht der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis die erste Berufung in das Dienstverhältnis als Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder in eine diesem Dienstverhältnis entsprechende Tätigkeit gleich.

#### § 9

(1) Für Prediger mit einer Zurüstung gemäß § 3 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers findet § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung.

(2) Bei Predigern mit einer Ausbildung gemäß § 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers werden als Ausbildungszeit (§ 12 BeamtVG) die Zeit des vorgeschriebenen Fachhochschulstudiums bis zu vier Jahren und die Prüfungszeit bis zu drei Monaten bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berücksichtigt, wenn der Prediger bei Eintritt des Versorgungsfalles eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von fünfunddreißig Jahren noch nicht erreicht hat. Andere Ausbildungszeiten, die auf das Studium angerechnet worden sind, werden entsprechend berücksichtigt.

(3) Bei Predigern, die in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland für einen dem Amt des Predigers entsprechenden Dienst ausgebildet sind, kann die vorgeschriebene Mindestzeit dieser Ausbildung ganz oder teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

### IV. Schlußbestimmungen

#### § 10

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Beschluß die Anlage zu dieser Ordnung den Änderungen der vergleichbaren Bezüge für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen anzupassen.

#### § 11

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt das Landeskirchenamt.

#### § 12

(1) Diese Notverordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft\*).

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Predigerbesoldungsordnung in der Fassung vom 13. Januar 1966 (KABl. 1966 S. 11) außer Kraft.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Predigerbesoldungsordnung vom 23. Juli 1969 (KABl. S. 110). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Vorschriften.

**Anlage****Anlage zur Predigerbesoldungsordnung****I. Grundgehalt (§ 4 PrBO)**

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

	Besoldungsgruppe	
	A 12 DM	A 13 DM
1. Dienstaltersstufe	2.016,89	2.285,33
2. Dienstaltersstufe	2.112,57	2.388,63
3. Dienstaltersstufe	2.208,25	2.491,93
4. Dienstaltersstufe	2.303,93	2.595,23
5. Dienstaltersstufe	2.399,61	2.698,53
6. Dienstaltersstufe	2.495,29	2.801,83
7. Dienstaltersstufe	2.590,97	2.905,13
8. Dienstaltersstufe	2.686,65	3.008,43
9. Dienstaltersstufe	2.782,33	3.111,73
10. Dienstaltersstufe	2.878,01	3.215,03
11. Dienstaltersstufe	2.973,69	3.318,33
12. Dienstaltersstufe	3.069,37	3.421,63
13. Dienstaltersstufe	3.165,05	3.524,93
14. Dienstaltersstufe	3.260,73	3.628,23

**II. Familienzuschlag (§ 7 PrBO)**

Der Familienzuschlag beträgt monatlich

für das 1. Kind	98,35 DM
für das 2. Kind	94,— DM
für das 3. Kind	43,62 DM
für das 4. und 5. Kind	82,66 DM
für das 6. und jedes weitere Kind	je 102,96 DM

**III. Zulagen (§ 5 PrBO)**

- Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 12 beträgt monatlich 100,— DM
- Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 13 beträgt monatlich
  - nach § 3 Abs. 6 Satz 1 PrBO 206,60 DM
  - nach § 3 Abs. 6 Satz 2 PrBO 413,20 DM

**IV. Ortszuschlag (§ 7 PrBO)**

Der Ortszuschlag beträgt monatlich

Stufe	in der Besoldungsgruppe	
	A 12 DM	A 13 DM
1	540,29	607,94
2	655,25	722,90

## Bekanntmachung der Neufassung der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung

Vom 18. Dezember 1980

Auf Grund von Artikel IV § 2 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst und Kirchenbeamten vom 2. Oktober / 18. Dezember 1980 (KABl. R. 1980 S. 220/KABl. W. 1981 S. 4) wird nachstehend der Wortlaut der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung in der ab 1. Dezember 1980 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

- die Fassung der Bekanntmachung vom 3. August / 7. September 1972 (KABl. R. S. 164 / KABl. W. S. 187),
- Artikel III der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Hilfsprediger und Kirchenbeamten vom 10. April / 15. Mai 1975 (KABl. R. S. 182 / KABl. W. S. 74),
- Artikel III der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst und Kirchenbeamten vom 6. / 19. Mai 1976 (KABl. R. S. 72 / KABl. W. S. 37),
- Artikel II der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst und Kirchenbeamten vom 2. Oktober / 18. Dezember 1980 (KABl. R. 1980 S. 220 / KABl. W. 1981 S. 4).

Bielefeld / Düsseldorf, den 18. Dezember 1980

**Evangelische Kirche im Rheinland**  
**Das Landeskirchenamt**  
Becker

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Das Landeskirchenamt**  
In Vertretung  
Dringenberg

### Kirchenbeamten-Besoldungsordnung (KBesO)

in der Fassung der Bekanntmachung  
Vom 18. Dezember 1980

§ 1

(1) Für die Besoldung, Versorgung und sonstigen dienstlichen Bezüge der Kirchenbeamten gilt das jeweilige Recht der Landesbeamten in Nordrhein-

Westfalen sinngemäß, soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt. Insbesondere sind hiernach die für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen des Landesbesoldungsgesetzes und des Bundesbesoldungsgesetzes sowie des Beamtenver-

sorgungsgesetzes anzuwenden. Soweit Änderungen der staatlichen Bestimmungen kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann die Kirchenleitung bestimmen, daß sie vorläufig keine Anwendung finden; innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen ist endgültig zu entscheiden.

(2) Bei Anwendung des staatlichen Rechts (Absatz 1) ist der kirchliche Dienst als Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder als öffentlicher Dienst anzusehen. Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 1 ist die Tätigkeit bei

- a) evangelisch-kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie bei den Kirchengemeinden und ihren Zusammenschlüssen innerhalb des Bundes Evangelischer Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) ausländischen evangelischen Kirchengemeinden, die der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen angeschlossen sind,
- c) ausländischen evangelischen Kirchen,
- d) evangelischen Kirchengemeinschaften im In- oder Ausland.

(3) Dem kirchlichen Dienst (Absatz 2) steht gleich

- a) die Tätigkeit bei evangelisch-missionarischen, evangelisch-diakonischen oder sonstigen evangelisch-kirchlichen Werken und Einrichtungen im In- oder Ausland ohne Rücksicht auf deren Rechtsform,
- b) die Tätigkeit bei einer anderen christlichen Kirche im In- oder Ausland einschließlich ihrer diakonischen und missionarischen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

## § 2

Den Kirchenbeamten stehen die Ansprüche auf Besoldung und Versorgung im gleichen Umfang zu wie den Landesbeamten entsprechender Stellung. Die Kirchenleitung kann für die Einordnung der Ämter der Kirchenbeamten in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen, die Amtsbezeichnungen und die Zahlung von Amts- und Stellenzulagen von den Bestimmungen des Landes- und des Bundesbesoldungsgesetzes abweichende und ergänzende Regelungen treffen, soweit dies der kirchliche Dienst erforderlich macht.

## § 3

(1) Der Anspruch des Kirchenbeamten auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen seiner Besoldungsgruppe ruht, solange der Kirchenbeamte im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Dies gilt entsprechend, solange der Kirchenbeamte in einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist. Die Zeit des Ruhens wird für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen nicht berücksichtigt,

- a) wenn das Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst führt,
- b) wenn das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens durch Entlassung endet,
- c) wenn das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeanstandungsverfahrens durch Ausscheiden endet.

(2) Wird für die Berufung eines Kirchenbeamten eine theologische Ausbildung vorausgesetzt, so werden bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit jeweils die gleichen Ausbildungszeiten wie bei einem Pfarrer nach der Pfarrbesoldungsordnung berücksichtigt.

(3) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit werden neben den im staatlichen Besoldungs- und Versorgungsrecht (§ 1 Absatz 1) jeweils ausgenommenen Zeiten nicht berücksichtigt

- a) Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das zur Vermeidung, Erledigung oder infolge eines Lehrbeanstandungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden beendet worden ist,
- b) Dienstzeiten in einem Kirchenbeamtenverhältnis, das infolge Kirchenaustritts oder Übertritts zu einer nicht der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Kirche oder Religionsgemeinschaft durch Entlassung beendet worden ist,
- c) Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis als Pfarrer, Pastor im Hilfsdienst oder Prediger, das durch Ausscheiden beendet worden ist.

(4) Hat ein in den Wartestand versetzter Kirchenbeamter erneut Anspruch auf Besoldung nach dieser Ordnung, so wird das Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit des Wartestandes hinausgeschoben. Dies gilt nicht für Zeiten einer hauptberuflichen Beschäftigung nach § 50 des Kirchenbeamtengesetzes.

## § 4

Die Kirchenleitung kann eine Regelung darüber treffen, welche Leistungen ein Kirchenbeamter für die Benutzung und Unterhaltung seiner Dienstwohnung zu erbringen hat.

## § 5

(1) Der Kirchenbeamte, dessen Ehegatte im öffentlichen Dienst im Sinne des § 40 Absatz 7 Bundesbesoldungsgesetz steht, erhält den Unterschiedbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages (Ehegattenbestandteil) in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Summe, die ihm und seinem Ehegatten bei gleichzeitiger Tätigkeit im öffentlichen Dienst an Ehegattenbestandteilen zustehen würde, und dem Betrag, den der Ehegatte an Ehegattenbestandteil erhält. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Ehegatte auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist. Satz 1 gilt ferner entsprechend, soweit bei einem Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen der Ehegattenbestandteil insgesamt höchstens einmal berücksichtigt wird, auch wenn er ihm aus verschiedenen Rechtsverhältnissen mehrfach zustünde.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Kinderanteil im Ortszuschlag. Die Sätze 1 und 2 des Absatzes 1 gelten jedoch nicht für einen ledigen oder geschiedenen Kirchenbeamten sowie für einen Kirchenbeamten, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn er die Kinder nicht nur vorübergehend in seine Wohnung aufgenommen hat und für sie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält. Die Sätze 1 und 2 des Absatzes 1 gelten ferner nicht, wenn ein solcher Kirchenbeamter heiratet und der Ehegatte weder im sonstigen öffentlichen Dienst steht noch auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrecht-

lichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist.

(3) Für die Berechnung des Ehegattenbestandteils steht die Gewährung einer freien Dienstwohnung nach den Bestimmungen der Pfarrbesoldungsordnung oder des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen der Zahlung des halben Ehegattenbestandteils gleich.

(4) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für die Bemessung des Verheiratetenzuschlages der Anwärter, deren Ehegatte in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer solchen Tätigkeit versorgungsbe- rechtigt ist (§ 62 Absatz 3 des Bundesbesoldungs- gesetzes).

#### § 6

(1) Hat der Kirchenbeamte im Ruhestand oder im Wartestand neben seinem Anspruch auf kirchliche Versorgungsbezüge Anspruch auf weitere Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach den für Abgeordnete geltenden Bestimmungen und wendet die für die Zahlung der weiteren Versorgungsbezüge zuständige Stelle die Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge nicht an, so sind die kirchlichen Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen des Betrages, den er als Ruhestandsbeamter des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt an Versorgungsbe- zügen erhalten würde, zu zahlen.

(2) Absatz 1 gilt für die Hinterbliebenen des Kirchen- beamten entsprechend.

#### § 7

Hat der Kirchenbeamte vor seiner Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis als Pfarrer eine ruhege- haltfähige Zulage nach § 5 Absatz 3 oder 4 der Pfarr- besoldungsordnung erhalten, findet § 29 Absatz 1 der Pfarrbesoldungsordnung entsprechend Anwendung, soweit die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Kir- chenbeamten hinter den ruhegehaltfähigen Dienst- bezügen, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versor- gungsfalles einem Ruhegehalt als Pfarrer zugrunde zu legen wären, zurückbleiben.

#### § 8

(1) Für die Versorgung der Kirchenbeamten im War- testand finden die für die im einstweiligen Ruhestand befindlichen Beamten des Landes Nordrhein-West- falen geltenden versorgungsrechtlichen Bestimmun- gen entsprechend Anwendung.

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt das Wartegeld fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Für jedes angefangene Jahr, das dem Kirchenbeamten an fünfundzwanzig Jahren ruhege- haltfähiger Dienstzeit fehlt, wird das Wartegeld um zwei vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbe- züge niedriger bemessen. Das Wartegeld beträgt jedoch mindestens fünfzig vom Hundert der ruhe- gehaltfähigen Dienstbezüge. § 14 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 10 gelten ent- sprechend.

(3) Für die Festsetzung des Wartegeldes ist die bis zum Beginn des Wartestandes verbrachte ruhegehalt- fähige Dienstzeit maßgebend. Hat der Kirchenbeamte während des Wartestandes einen hauptberuflichen Dienst nach § 50 des Kirchenbeamtengesetzes wahr- genommen, so wird die ruhegehaltfähige Dienstzeit

nach Beendigung dieses Dienstes um den Teil er- höht, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regel- mäßigen Arbeitszeit entspricht.

#### § 9

Für die Festsetzung des Ruhegehaltes erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um die Zeit des War- testandes. Nicht ruhegehaltfähig ist die Zeit eines Wartestandes infolge Amtsenthebung nach § 10 Ab- satz 3 Satz 3 des Disziplinargesetzes der Evange- lischen Kirche in Deutschland, es sei denn, daß der Kirchenbeamte einen hauptberuflichen Dienst nach § 50 des Kirchenbeamtengesetzes wahrgenom- men hat; die Zeit dieses Dienstes wird zu dem Teil berück- sichtigt, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

#### § 10

(1) Stünde neben dem Kirchenbeamten im Ruhestand dem Ehegatten, der im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grund- sätzen versorgungsberechtigt ist, ebenfalls der Ehe- gattenbestandteil des Ortszuschlages zu, so wird das Ruhegehalt des Kirchenbeamten um den Anteil des Erhöhungsbetrages zum Ruhegehalt nach § 14 Ab- satz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes er- höht, der dem Anteil des seinem Ruhegehalt zugrun- de gelegten Ehegattenbestandteiles entspricht.

(2) Hat der Ehegatte des Kirchenbeamten im Ruhe- stand eine freie Dienstwohnung, so wird der Erhö- hungsbetrag nur zur Hälfte gewährt.

#### § 11

Sind mehrere Personen zum Bezug des Sterbegeldes gleichberechtigt, bestimmt beim Tode eines Kirchen- beamten im aktiven Dienst der Dienstvorgesetzte, im übrigen die für die Zahlung der Versorgungsbezüge zuständige Stelle, an wen das Sterbegeld zu zahlen oder wie es unter den Berechtigten aufzuteilen ist.

#### § 12

(1) Der Sonderbetrag für Kinder nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwen- dung wird nicht gezahlt, soweit ihn der Kirchen- beamte auf Grund einer derzeitigen oder früheren Verwendung im sonstigen öffentlichen Dienst erhält.

(2) Verliert ein Kirchenbeamter, der aus dem sonsti- gen öffentlichen Dienst in den kirchlichen Dienst übernommen wird, einen Anspruch auf die Sonder- zuwendung nach dem Recht des bisherigen Dienst- herrn nur deshalb, weil der kirchliche Dienst nicht dem sonstigen öffentlichen Dienst gleichgestellt ist, wird ihm die Sonderzuwendung insoweit aus kirch- lichen Mitteln gewährt.

(3) Soweit ein Kirchenbeamter, der in den sonstigen öffentlichen Dienst übertritt, einen Anspruch auf die Sonderzuwendung oder das Urlaubsgeld ausschließ- lich aus dem in Absatz 2 genannten Grund nicht erwirbt, wird ihm eine entsprechende Leistung aus kirchlichen Mitteln gewährt.

(4) Als Zeit eines Dienstverhältnisses im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Urlaubsgeldgesetzes gilt auch die Zeit eines Wartestandes.

(5) Für die Gewährung der Sonderzuwendung an Kirchenbeamte im Ruhestand oder im Wartestand und ihre Hinterbliebenen gilt § 6 entsprechend.

### § 13

(1) Der Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes wird auch während des Wartestandes gewährt.

(2) Die Unfallmeldung nach § 45 des Beamtenversorgungsgesetzes ist innerhalb der Ausschußfrist von zwei Jahren an das Landeskirchenamt zu richten. Dieses untersucht den Unfall und trifft die notwendigen Entscheidungen.

(3) Bei der Überführung eines Kirchenbeamten in den Dienst eines anderen Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereichs dieser Ordnung finden die Bestimmungen über den Übergang des Unfallfürsorgeanspruchs (§ 46 Abs. 1 BeamtVG) entsprechend Anwendung.

(4) Wird ein Kirchenbeamter körperlich verletzt oder getötet, so ist ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der dem Kirchenbeamten oder seinen Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit an die Anstellungskörperschaft oder an die Landeskirche abzutreten, als diese gemäß § 18

a) während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit zur Gewährung von Dienstbezügen oder

b) infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung einer Versorgung oder einer anderen Leistung verpflichtet sind.

Die Abtretung des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Kirchenbeamten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden; dies gilt auch, wenn der Schädiger nur für einen Teil des Schadens ersatzpflichtig ist.

### § 14

(1) Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 61 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes von Amts wegen gewährt.

(2) Das Landeskirchenamt kann der Witwe und den Waisen die Versorgungsbezüge ganz oder teilweise entziehen, wenn die Voraussetzung des § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Beamtenversorgungsgesetzes erfüllt ist und der Entzug im kirchlichen Interesse geboten erscheint.

### § 15

(1) Einem Kirchenbeamten, der aus dem Dienst entfernt oder zur Vermeidung oder zur Erledigung eines Disziplinarverfahrens auf seinen Antrag aus dem Dienst entlassen wird, kann das Landeskirchenamt einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag bewilligen, soweit er dessen bedürftig und nicht unwürdig erscheint. Das gilt entsprechend für einen Kirchenbeamten im Ruhestand, der den Anspruch auf Ruhegehalt infolge disziplinarischer Entscheidung oder infolge Entlassung auf seinen Antrag zur Vermeidung oder zur Erledigung eines Disziplinarverfahrens verliert. Der Unterhaltsbeitrag darf für längstens fünf Jahre höchstens fünfundsiebzig vom Hundert und über diesen Zeitraum hinaus höchstens fünfzig vom Hundert des Ruhegehaltes betragen, das der Kirchenbeamte im Zeitpunkt der Entlassung verdient hatte.

(2) Der Witwe und den Kindern eines früheren Kirchenbeamten, dem im Zeitpunkt seines Todes ein Unterhaltsbeitrag nach Absatz 1 bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann das Landeskirchenamt als widerruflichen Unterhaltsbeitrag die in den §§ 19, 20 und 23 bis 25 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe bewilligen. Das dem Unterhaltsbeitrag zugrunde zu legende Ruhegehalt darf den Unterhaltsbeitrag nach Absatz 1 nicht übersteigen; Unterhaltsbeiträge für mehrere Hinterbliebene dürfen ebenfalls diese Höchstgrenze nicht übersteigen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 finden die §§ 17 und 18 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend Anwendung. In den Fällen des Absatzes 2 findet § 18 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend Anwendung.

(4) Bei Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nach Absatz 1 oder 2 bestimmt das Landeskirchenamt den Zahlungsempfänger.

(5) Für die Anwendung des Abschnitts VII des Beamtenversorgungsgesetzes steht der Unterhaltsbeitrag dem Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld gleich.

### § 16

(1) Erfüllt der Kirchenbeamte die Voraussetzungen zum Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes, so ist er verpflichtet, die Zahlung dieser Rente zu beantragen, wenn diese Rente angerechnet werden könnte. Dies gilt entsprechend für die Hinterbliebenen eines Kirchenbeamten, die die Voraussetzungen zum Bezug einer solchen Rente aus der Tätigkeit des Kirchenbeamten erfüllen.

(2) Wird die Rente nach Absatz 1 nicht beantragt, können die Versorgungsbezüge insoweit gekürzt werden, wie sie bei Gewährung der Rente vermutlich gekürzt würden.

### § 17

§ 4 Absatz 1, § 15, § 59, § 61 Absatz 1 Satz 2 bis 4 und § 64 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.

### § 18

(1) Die Anstellungskörperschaft gewährt Besoldung, Versorgung und sonstige dienstliche Bezüge, soweit nicht in Absatz 2 oder sonstigen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für Kirchenbeamte, deren Stellen der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte beitragspflichtig angeschlossen sind, gewährt die Landeskirche Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld, Witwenabfindung und Unterhaltsbeitrag. Ist ein Kirchenbeamter infolge eines Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten, so trägt die Landeskirche neben dem Unfallruhegehalt auch die nach dem Eintritt in den Ruhestand fällig werdenden sonstigen Fürsorgeleistungen; ferner trägt die Landeskirche die Unfallhinterbliebenenversorgung. Die nach Satz 1 und 2 von der Landeskirche zu tragenden Versorgungsbezüge werden von der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte festge-

setzt. Im übrigen werden die nach dem Beamtenversorgungsgesetz der obersten Dienstbehörde zugewiesenen Befugnisse vom Landeskirchenamt wahrgenommen.

(3) Scheidet ein Kirchenbeamter, dessen Stelle der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossen ist, aus dem Dienst aus, ohne daß für ihn Ruhegehalt oder eine sonstige Versorgung auf Grund des Kirchenbeamtenverhältnisses gezahlt wird, so übernimmt die Landeskirche die zur gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichtenden Beiträge.

#### § 19

(1) Die Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften in Angelegenheiten der Kirchengemeindebeamten bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes in folgenden Fällen:

- a) Einweisung in eine Planstelle gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 LBesG,
- b) Festsetzung des Besoldungsdienstalters,

- c) Bewilligung von Zulagen,
- d) vorläufige Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit.

(2) Genehmigungsvorbehalte auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

#### § 20

(1) Diese Notverordnung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft\*).

(2) Gegenstandslos (betrifft aufgehobene Vorschriften).

---

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung vom 17. Juli / 19. September 1963 (KABl. R. 1963 S. 219 / KABl. W. 1963 S. 145). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Notverordnungen zur Änderung der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung (vgl. dazu die in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Vorschriften).

**1 D 4185 B**

**Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt**

0003

**Landeskirchenamt  
Postfach 2740**

EV. KIRCHENGEMEINDE  
ENDE  
POSTFACH

**4800 Bielefeld 1**

5804 HERDECKE 2